Geoportal Magistrat der Universitätsstadt Marburg

FESTSETZUNGEN UND PLANZEICHEN

- GELTUNGSBEREICH
- MD — DORFGEBIET
- MI — GEMISCHTE BAUFLÄCHEN
- WA — ALLGEMEINE WOHNGEBIETE
- WR — REINE WOHNGEBIETE
- GE — GEWERBEGEBIET
- -O-g- — O = OFFENE, g = GESCHLOSSENE BAUWEISE
- Z / I-VI — ZAHL DER VOLLGESCHOSSE (HÖCHSTZAHL) IN DEN GEBIETEN MIT I-III VOLLGESCHOSSEN IST DIE ANZAHL DER ZUR ERREICHUNG DES ZULÄSSIGEN MASSES ZULÄSSIGEN VOLLGESCHOSSE FEST VORGESCHRIEBEN.
- GRZ — GRUNDFLÄCHENZAHL
- GFZ — GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- BAUGRENZE — NICHT BEBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
- GEPLANTE BAUKÖRPER, DIE DARGESTELLTEN BAUKÖRPER SIND IN DEM MASSE NICHT VERBINDLICH, MIT DER DARSTELLUNG WIRD NUR DIE FIRSTRICHTUNG VERBINDLICH FESTGESETZT.
  - F = FLACHDACH, S = SATTELDACH — DACHFORM: SATTEL-ODER FLACHDACH, 0-50° NEIGUNG. DIE GRENZ- UND GEBÄUDEABSTÄNDE RICHTEN SICH NACH DER BO. VIELFACH AUSNAHMSWEISE ZULÄSSIG.
- VORBEHALTS FLÄCHEN BAUGRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINBEDARF
  - SCHULE
  - VERWALTUNGSGEBÄUDE
- VORBEHALTSFLÄCHEN FÜR ÖFFENTLICHE GRÜNANLAGEN
  - PARKANLAGE
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN — BESONDERLICHE BÖSCHUNGEN SIND AUF DEN FREIEN FLÄCHEN ZU DULDEN.
- FUSSWEGE — VOM NEUE STRASSENBAUAMT ZU ERHALTEN
- ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN
  - P — PRIVATE PARKFLÄCHEN
- PRIVATE STELL- u. GARAGENFLÄCHEN — PER 1 WOHNEINHEIT MINDESTENS 1 STELLPLATZ OHNE GARAGE, 1 GARAGE, 1 STELLPLATZ
- KINDERSPIELPLATZ — PV = PRIVAT
- KINDERGARTEN
- FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN
  - QUELLE BRUNNEN
  - WASSERBEHÄLTER
- PUMPWERK — FERNGASLEITUNG DER RUHRGAS AG
- UMFORMERSTATION (VORHANDEN) (GEPLANT)
- HOCHSPANNUNGSLEITUNG (VORHANDEN) — ERDKABEL 20 kV
- MINDESTGRÖSSE DER BAUGRUNDSTÜCKE 600 m², GERINGER AUSNAHMSWEISE ZULÄSSIG.
- GEPLANTE BAUGRUNDSTÜCKE (NICHT VERBINDLICH)
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- PRIVAT WALD
- ZUM ABBRUCH BESTIMMTE GEBÄUDE (NICHT VERBINDLICH)
- GEMARKUNGSGRENZE
- BESTEHENDE GEBÄUDE
- LEITUNGSRECHT — FÜR ÖFFENTLICHE U. LANDESCHUTZ. DER MITTELSPANNUNGSKABEL SOWIE FÜR HAUSANSCHL.

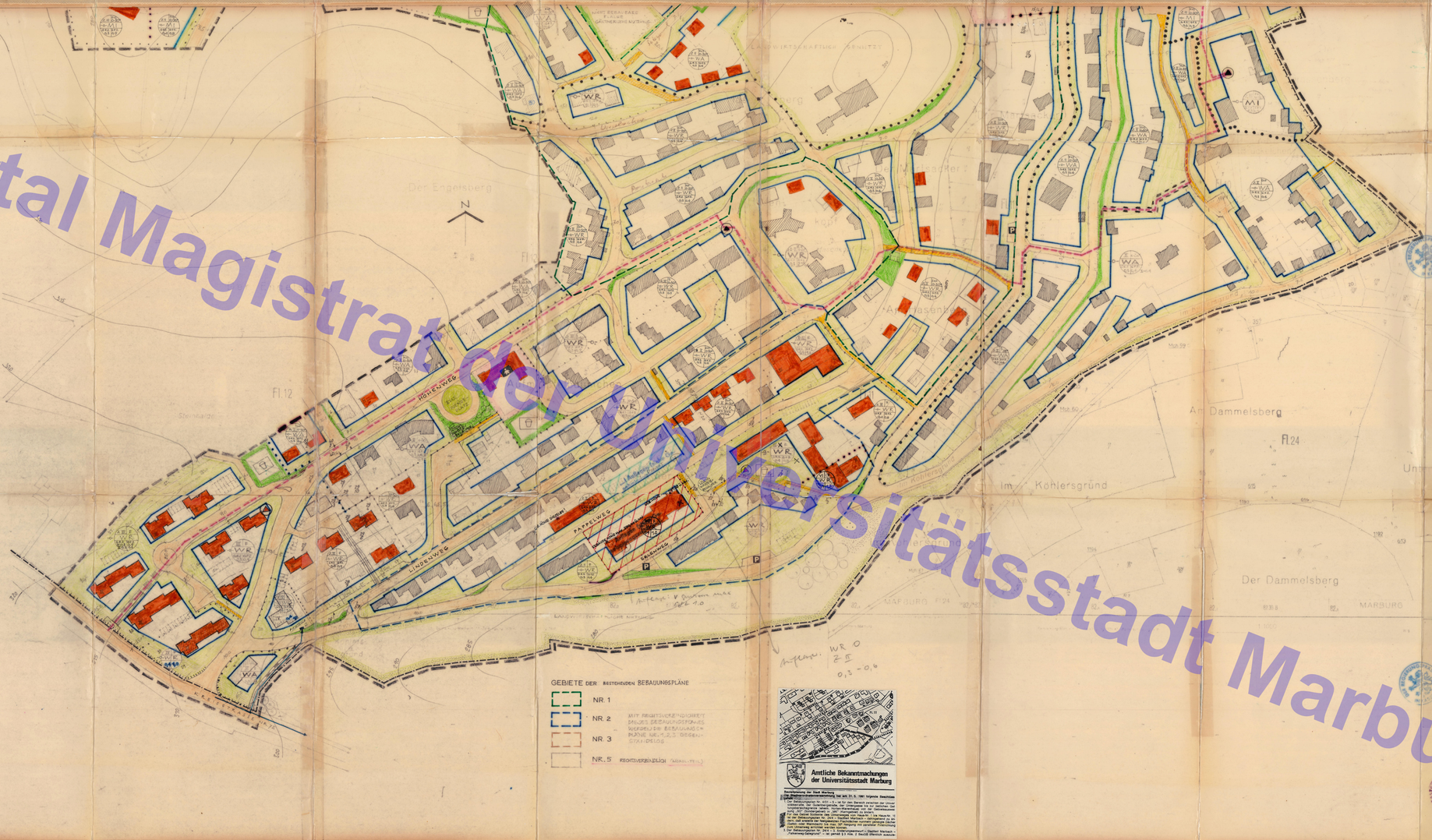

GEBIETE DER BESTEHENDEN BEBAUUNGSPLÄNE

- NR. 1
- NR. 2 — MIT RECHTSVERBINDLICHKEIT DES BEBAUUNGSPLANES WURDEN DIE BEBAUUNGSPLÄNE NR. 1, 2, 3 GEGENSTANDSLOS
- NR. 3
- NR. 5 — RECHTSVERBINDLICH (ABSCHNITTSW.)

Amtliche Bekanntmachungen der Universitätsstadt Marburg

Bekanntmachung der Stadt Marburg
Gem. Bekanntmachungsverfügung vom 20.12.1961 (Hessische Gemeinde-Zeitung 1962 S. 1) ist für den Bereich innerhalb der Grenzen der Gemarkungen Marburg, Ortsteil Marbach, der Bebauungsplan Nr. 4/71 - 2. Ä. an Stelle des Bereich innerhalb der Grenzen der Gemarkungen Marburg, Ortsteil Marbach, der Bebauungsplan Nr. 4/71 - 1. Ä. (Bebauungsplan Nr. 4/71 - 2. Ä. ist für den Bereich innerhalb der Grenzen der Gemarkungen Marburg, Ortsteil Marbach, der Bebauungsplan Nr. 4/71 - 1. Ä. ersetzt) - Bebauungsplan Nr. 4/71 - 2. Ä. - Gemarkungsgrenze (neue), Hohen-Marbachweg von der Dammelsberg-straße bis Ortsausgang, Ortsausgang bis Dammelsberg, Dammelsberg.
Für den Geltungsbereich des Ortsteiles von Marbach, in der Marbach, in dem die Bebauungspläne Nr. 4/71 - 1. Ä. und 4/71 - 2. Ä. Geltung haben, ist eine Bebauungsplan-Fortschreibung Marbach - eingegangen zu ein Bebauungsplan Nr. 4/71 - 3. Ä. - Gemarkungsgrenze (neue), Hohen-Marbachweg von der Dammelsberg-straße bis Ortsausgang, Ortsausgang bis Dammelsberg, Dammelsberg.
1. Der Bebauungsplan Nr. 24/4 - 1. Änderungsplan - Stadtteil Marbach - "Aufteilung Gewerbegebiet" - ist gemäß § 9 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Aufstellung des Bebauungsplans durch die Gemeindevertretung beschlossen am 4.9.1968
Beschlossen durch:
Der Beauftragte für die Wahrnehmung der Aufgaben des Gemeindevorstehers der Gemeinde Marbach
Mirn (Siegel)

Der Planentwurf hat in der Zeit vom 17.12.1971 bis 18.1.1972 öffentlich ausgelegen.
Die Bekanntmachung der Planauslegung war gem. Hauptsatzung am 9.12.1971 vollendet
Der Beauftragte für die Wahrnehmung der Aufgaben des Gemeindevorstehers der Gemeinde Marbach
Mirn (Siegel)

Der Bebauungsplan ist als Satzung gem. § 10 BauGB von der Gemeindevertretung am 4.4.1972 beschlossen worden
Der Beauftragte für die Wahrnehmung der Aufgaben des Gemeindevorstehers der Gemeinde Marbach
Mirn (Siegel)

BEBAUUNGSPLAN DER GEMEINDE MARBACH ORTSTEIL MARBACH (Nr.4)

M. 1:1000

FÜR DIE GESAMTE BEBAUTE ORTSLAGE SÜDLICHER TEIL

Gem. § 2(1) in Verbindung mit der Bekanntmachungsverfügung vom 20.12.1961 (GBl. I S. 490) u.G.F. vom 28.11.1968 (GGZ. I S. 1338, berr. 1969 I S. 1) und der Planzeichenverordnung vom 19.1.1965 (BGBl. I S. 21) sowie § 1 der 2. Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 26.6.1961 (GVBl I S. 86 in Verbindung mit § 39 (4) der Bekan. Neuordnung vom 6.7.1964 u.G.F. vom 30.9.1966 (GVBl I S. 240).

GENEHMIGUNGSVERMERK

Genehmigt
mit Auflagen (siehe Genehmigungsverfügung)
Kassel, den 15.02.1972
Der Regierungspräsident
Archiv

Der genehmigte Bebauungsplan wurde in der Zeit vom 11.11.1972 bis 11.12.1972 öffentlich ausgelegt.
Die Bekanntmachung der Planauslegung war gem. Hauptsatzung am 10.11.1972 vollendet
Der Beauftragte für die Wahrnehmung der Aufgaben des Gemeindevorstehers der Gemeinde Marbach
Mirn (Siegel)

Der Kreisausschuß des Landkreises Marburg
Kreisbauamt
Marburg/L., 2. NOV. 1971
Königl (Unterschrift)

BESTÄTIGE BESCHEINIGT, DASS DIE GRENZEN UND BEZEICHNUNGEN DER HÖHENPUNKTE MIT DEM ZUSTAND DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS ÜBEREINSTIMMEN.
MARBURG, DEN 3. Juli 1971
Katasteramt
Schwarz
Obervermessungsrat

Universitätsstadt Marburg